

Amtsblatt

für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz,
Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

8. Jahrgang

Letschin, den 01. Juni 2010

Nr. 4

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten	2
• Vorläufige Besitzeinweisung - Bodenordnungsverfahren Neulewin	2 - 4
• Gemeindevertreterbeschlüsse	5
• Ankündigung zum Erscheinen des Amtsblattes	6
• Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 20.05.2010	7
• Vorankündigung Gemeindevertretersitzung und Sitzungsplan	8

**Bekanntmachung
über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten**
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes ab 2008)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Strausberg wird ab sofort in der Gemarkung **Bleyen, Genschmar, Gorgast und Sophienthal** mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit

das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Strausberg, 04.05.2010

Ommer

Vorsteher des Finanzamts Strausberg

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Neulewin Landkreis Märkisch-Oderland erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstr. 11, 14656 Brieselang als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 30. April 2010 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in

rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.

III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte zu den Sprechzeiten im Gemeindehaus Neulewin, Dorfstr. 151, 16259 Neulewin und beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstr. 11, 14656 Brieselang, eingesehen werden.

IV. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

V. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzzeiweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).

sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung sind daher gegeben.

VI. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Durch die vorläufige Besitzzeiweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzzeiweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzzeiweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 1440), angeordnet.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligten ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzzeiweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekanntgegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

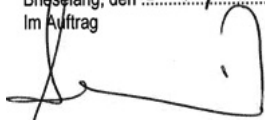
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Brieselang, den 30. April 2010
Im Auftrag



Schneidewind
Regionalteamleiter



Gemeindevvertretung

Die Gemeindevvertretung von Letschin hat auf der 17. Sitzung am 26.04.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: GV-120/2010

- Sanierung Sophienthaler Straße 4 - Vergabe Los 1 - Ausbau

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: GV-119/2010

- Sanierung Sophienthaler Straße 4 - Vergabe Los 2 - Dachdecker

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: GV-121/2010

- Sanierung Sophienthaler Straße 4 - Vergabe Los 4 - Fahrstuhl/Lift

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: GV-122/2010

- Sanierung Sophienthaler Straße 4 - Vergabe Los 7 - Heizung/Sanitär

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Befangenheit: 1

Beschluss: GV-123/2010

- Sanierung Sophienthaler Straße 4 - Vergabe Los 8 - Elektro

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die Gemeindevvertretung von Letschin hat auf der 18. Sitzung am 20.05.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: GV-124/2010:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 20.05.2010

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: GV-125/2010:

- die Gemeindeverwaltung wird angewiesen, die o.g. Mittel für den Zeitraum 2011/ 2012 zur Verfügung zu stellen bzw. einzuplanen
- die Gemeinde schließt die Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Wriezen und dem Amt Barnim-Oderbruch als Vertreter der Gemeinde Oderaue, Neulewin, Neutrebbin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: GV-126/2010:

- dass der Firma Vattenfall Europe Mining AG, mit Sitz in 03050 Cottbus, Vom-Stein-Straße 39, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus im Handelsregister in der Abteilung B unter der Nummer HRB 3326 sowie durch sie beauftragte Dritte (sowohl Privatpersonen, als auch Firmen) das Betreten der gemeindeeigenen Grundstücke der Gemeinde Letschin untersagt wird
- dies gilt insbesondere für die Erkundungsmaßnahmen zur Verpressung von Kohlendioxid im Rahmen der CCS Technologie, aber auch für das Aufsuchen des Bodenschatzes „Sole“
- die Untersagung gilt nur, soweit nicht ein Betretungsrecht hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke aufgrund spezieller rechtlicher Normen (z.B. § 12 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, § 14 Brandenburgisches Straßengesetz) gestattet werden muss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Ankündigung

Entsprechend Gemeindevertreterbeschluss Nr. GV-115/2010 vom 18.03.2010:

Zukünftig erscheint das Amtsblatt der Gemeinde Letschin nach Bedarf. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.Letschin.de zur Verfügung.



M. Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in
der Gemeinde Letschin
vom 20.05.2010**

(Beschluss-Nr.: GV-124/2010) vom 20.05.2010

wird hiermit bekannt gegeben.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten, oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Letschin unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Letschin Einsicht nehmen.

Letschin, den 21.05.2010


Böttcher
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in
der Gemeinde Letschin
vom 20.05.2010**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I 74,82) i.V.m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289, 294), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 20.05.2010 (Beschluss-Nr.: GV-124/2010) für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören, wird für die folgende Veranstaltung eine Ausnahme zugelassen:

1. Fresh Air Festival im OT Groß Neuendorf am 25.06.2010 bis 27.06.2010

Festbereich:

Festplatz hinter der Feuerwehr OT Groß Neuendorf

Ausnahme:

vom 25.06.2010 22:00 Uhr bis 26.06.2010 02:00 Uhr und


am 26.06.2010 22.00 Uhr bis 27.06.2010 02.00 Uhr

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 30.06.2010 außer Kraft.

Letschin, den 21.05.2010


Böttcher
Bürgermeister

Sitzungsplan

Gremium Beginn: 19 Uhr	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	24.06.	-	-	16.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Hauptausschuss	-	-	-	02.09.	07.10.	04.11.	02.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	07.06.	-	-	06.09.	-	08.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	08.06.	-	-	-	12.10.	-	07.12.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **19. Sitzung der Gemeindevertretung** von Letschin findet voraussichtlich

- am **Donnerstag, dem 24. Juni 2010**
 - um **19.00 Uhr**
 - im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“** statt.
- statt.

Liebe Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor der Sitzung über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreter Sitzung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

Hinweis in eigener Sache!

Einsicht in die Protokolle aller öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte können Sie über unsere Internetseite unter

www.letschin.de/Gemeindeinfo/Sitzungen/Bekanntmachungen

nehmen.

Jankowski
Haupt-und Bauverwaltung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin,
Der Bürgermeister
Bahnhofstr. 30 a • 15324 Letschin • Tel. 033475 6059-0 • Fax: 033475 279
e-mail: wiese@letschin.de

Ansprechpartner:

Frau Wiese 033475 605925

Erscheinungsweise: monatlich

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Letschin verteilt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes können kostenlos in der Gemeindeverwaltung 15324 Letschin, Bahnhofstr. 30 a empfangen werden. Im Abonnement wird das Amtsblatt vom Herausgeber gegen Erstattung der Versandkosten zugeschickt.

Auflagenhöhe: 2420 Stück

Redaktionsschluss für die Ausgabe Juli 2010: 15.06.2010

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Paulus & Partner GmbH.